

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH I: VI. Zivilsenat weist Böhmermann-Beschwerde zurück

Der VI. Zivilsenat am **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe, der unter anderem auch für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständig ist, hat die vom TV-Moderator **Jan Böhmermann** gegen das Urteil des Hanseatischen **Oberlandesgerichts** in Hamburg (Urteil vom 15. Mai 2018 – Az.: 7 U 34/17) eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen (Beschluss vom 30. Juli 2019 – Az.: VI ZR 231/18).

Der türkische Präsident **Recep Tayyip Erdogan** hatte den TV-Moderator und Kabarettisten Jan Böh-

mermann auf Unterlassung der „Schmähdikritik-Äußerungen“ (in der Sendung „Neo Magazin Royale“ vom 31. März 2016 in Form eines Gedichts vorgetragen)



Foto: Joe Miletzki

verklagt. Das **Landgericht Hamburg** (Urteil vom 10. Feb. 2017 – Az.: 324 O 402/16) und das OLG Hamburg hatten dieser Unterlassungsklage überwiegend

stattgegeben. Das Oberlandesgericht hatte zudem die Revision nicht zugelassen. Dagegen ging der Beklagte Böhmermann mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH vor.

Die BGH-Richter lehnten die Beschwerde ab und wiesen darauf hin, dass diese „Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO)“. (ps)

BGH II: 3. Strafsenat bestätigt Urteil gegen Internet-Plattform „Altermedia“

Der 3. Strafsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe hat die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des **Oberlandesgerichts Stuttgart** weitgehend verworfen, durch das ein Angeklagter wegen Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung und Volksverhetzung, die übrigen jeweils wegen mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und Volksverhetzung bzw. Beihilfe hierzu zu einer Vollzugs- bzw. Bewährungsstrafe verurteilt worden sind (Beschlüsse vom 5. Juni 2019 – 3 StR 337/18).

Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts Stuttgart (Urteil vom 8. Feb. 2019 – Az.: 5-2StE 21/16) waren die Angeklagten Rädelsführer bzw. Mitglieder einer kriminellen Vereinigung, die spätestens seit Juni 2012 die Internet-Plattform „**Altermedia Deutschland**“ betrieb. Ziel der Angeklagten war es, dem sogenannten „Nationalen Widerstand“ dauerhaft eine Internet-Präsenz zur Verfügung zu stellen, auf der Äußerungen, die dieser Grundhaltung entsprachen, ohne Einschränkung kundgetan werden durften – unabhängig davon,

ob diese strafrechtlich relevante Inhalte hatten. Die Angeklagten nahmen dabei billigend in Kauf, dass auf der Plattform auch Beiträge zur Leugnung des Holocaust und zur Verunglimpfung von Juden, Muslimen, Ausländern und Flüchtlingen eingestellt wurden, die den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die auf die jeweils erhobene Rüge der Verletzung materiellen Rechts sowie auf eine Verfahrensbeanstandung gestützten Revisionen der

Angeklagten weitgehend verworfen. Lediglich die Verurteilung einer Angeklagten wegen des Vorwurfs der Beihilfe zur Volksverhetzung hielt rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Insoweit wurde das Verfahren wegen eines nicht behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt. Soweit die Angeklagte darüber hinaus wegen Mitgliederschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurde, hat das Urteil – wie auch betreffend die übrigen Angeklagten – Bestand und ist rechtskräftig. (ps)

Die 14 neuen Titel

B

Bomber der Nation

D

Daniela und Lucas – Erinnerungen an Costa
Das Beste zum Schluss
Das Sex-Seminar
Deutschland – Deine Schulden
Du bist ein Sieger

F

Feuer & Flamme
Frauentausch Allstars – Chaos auf Bestellung

K

KARAKAYA
Kurs auf Erfolg

M

Miau & Wau – Mitbewohner auf 4 Pfoten

S

Sex Kills Love
Sieger Akademie

W

Wir werden Hebamme

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Miau & Wau – Mitbewohner auf 4 Pfoten
Daniela und Lucas – Erinnerungen an Costa
Deutschland – Deine Schulden
Frauentausch Allstars – Chaos auf Bestellung
Wir werden Hebamme

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Briener Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sex Kills Love

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Markus Illmann
Kohlweg 19, 08280 Aue

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

KARAKAYA

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sieger Akademie Kurs auf Erfolg Du bist ein Sieger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

LPL records e.K. – Lars Peter Lueg
Saalestraße 7, 63667 Nidda



**Ein Drehbuch
mit glücklichem Ende?**

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:
www.alzheimer-forschung.de/spenden



**Alzheimer Forschung
Initiative e.V.**

Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Sex-Seminar

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UFA SHOW & FACTUAL GmbH
Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Feuer & Flamme

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Seppeler Holding und Verwaltungs GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 55, 33397 Rietberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Beste zum Schluss

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Calyпсо Entertainment GmbH
Gocher Straße 19, 50733 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bomber der Nation

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Christian Twente
Markgrafenstraße 82, 44139 Dortmund

Über **72.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

BGH III: Amazon darf die Wortmarke ORTLIEB nicht ohne Zustimmung nutzen

Die **ORTLIEB Sportartikel GmbH** mit Sitz in Heilbronn hat ein wegweisendes Urteil in Sachen Hoheit über die Marke erstritten und damit auch den Internet-Giganten **Amazon** in die Schranken gewiesen. Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass sich ein Marken-Inhaber der Verwendung seiner Marke in einer Anzeige nach einer Google-Suche widersetzen kann, wenn die Anzeige aufgrund der konkreten Gestaltung irreführend ist und Kundinnen und Kunden durch die auf diese Weise

ausgebeutete Werbewirkung der Marke (auch) zum Angebot von Fremdprodukten geleitet werden (Urteil 25. Juli 2019 – Az.: I ZR 29/18). ORTLIEB ging mit Unterstützung des Markenverbandes dagegen vor, dass bei Eingabe der Suchbegriffe „Ortlieb Fahrradtasche“, „Ortlieb Gepäcktasche“ und „Ortlieb Outlet“ in die Google-Suchfunktion von Amazon gebuchte Anzeigen erschienen, die die Wörter „Ortlieb Fahrradtasche“, „Ortlieb Fahrradtasche Zubehör“, „Lenkertasche Fahrrad Ortlieb“ und „Ortlieb Gepäcktaschen“ enthielten und mit Angebots-

listen auf www.amazon.de verlinkt waren, die neben Ortlieb-Produkten auch Produkte anderer Hersteller zeigten. ORTLIEB bietet seine Produkte aber nicht über die Plattform „amazon.de“ an. Das Unternehmen sieht in den mit gemischten Angebotslisten verlinkten Anzeigen eine Verletzung des Rechts an der Marke „ORTLIEB“ und nimmt die Beklagten auf Unterlassung und Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Anspruch.

Amazon hatte den Prozess schon in den beiden Vorinstanzen verloren. Sowohl das **Landgericht München**

(Urteil vom 12. Jan. 2017 – Az.: 17 HKO 22589/15) als auch das **Oberlandesgericht München** (Urteil vom 11. Jan. 2018 – Az.: 29 U 486/17) gaben ORTLIEB Recht. Die BGH-Richter sahen im Amazon-Verhalten sowohl eine Irreführung der Verbraucher als auch eine Verletzung des Markenrechts. (ps)



JETZT JEDEN FREITAG

Die aktuelle Ausgabe des

TITELSCHUTZ ANZEIGER

im PDF-Format.

Jetzt eintragen unter www.titelschutzanzeiger.de



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“

Marie von Ebner-Eschenbach



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

2018/1

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis:

p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige:

Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss:

freitags, 14 Uhr

Bankverbindung:

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck:

Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de